

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Seemann (Filmindustrie)

Prof.Dessoir (Kunst und Literatur)

Frl. Cranz (Volkswohlfahrt)

Dr.von Erdberg (Volkswohlfahrt)



Zur Verhandlung über die Beschwerde gegen die Zulassung des Bildstreifens "Bilder aus dem Offiziersleben an Bord eines Kriegsschiffes", der Firma Deulig-Film in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

1. für Antragsteller: Dr. Zorn mit Vollmacht und Dr. jur. Walther Friedmann,
2. als Sachverständige:
  - a) für das Auswärtige Amt: Attache Dr. Korts,
  - b) für den Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung: Oberregierungsrat Mühleisen,
  - c) die Korvettenkapitäne Paul und Krahn, von dem Antragsteller geladen.

Die gemäss § 13 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes geladenen Mitglieder der Prüfstelle waren nicht erschienen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass infolge Behinderung der Vertreterin der Volkswohlfahrt Fräulein Dr. Kröhne, die gleiche Besetzung der Oberprüfstelle wie im Termin vom 28. Juli 1922 nicht möglich war.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und des Beweisbeschlusses der Oberprüfstelle vom 28. Juli 1922 wurde die Vernehmung sämtlicher Sachverständiger beschlossen, soweit hierüber nicht bereits in dem Beschluss vom 28. Juli eine Entscheidung getroffen ist.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten. Hierauf äusserte sich der Antragsteller zur Sache. Er erklärte sich bereit, dem Haupttitel die aus dem Urteilstenor ersichtliche Fassung zu geben.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 19. Juli 1922 - Nr. 3372 - wird aufgehoben und der Bildstreifen unter dem Haupttitel: "Bilder aus dem Leben an Bord eines Kriegsschiffes, Aufnahmen aus dem Jahre 1918" zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e

I. Der Bildstreifen, der im Jahre 1918 für den Ortspolizeibezirk Berlin genehmigt und jetzt auf Grund des § 17 des Lichtspielgesetzes zur Nachprüfung eingereicht worden ist, zeigt Bilder von Bord eines ehemaligen Kreuzers. Die Prüfstelle Berlin hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet erschien, im gegenwärtigen Zeitpunkt die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Gegen diese Entscheidung ist von zwei Beisitzern auf Grund des § 12 des Lichtspielgesetzes Beschwerde erhoben worden.

II. Der Beschwerde wird stattgegeben.

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes hat, als Sachverständiger gemäss Abschnitt D Ziff. 3 der Ausführungsverordnung zum Lichtspielgesetz vom 16. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1213) vernommen, sein Gutachten dahin abgegeben, dass er eine Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten von der Vorführung des Bildstreifens nicht besorge, es jedoch für wünschenswert erachte, wenn in dem Haupttitel noch besonders zum Ausdruck gebracht werde, dass es sich um Aufnahmen aus dem Jahre 1918 handele. Der Antragsteller hat der Titelländerung zugestimmt. Damit ist die Besorgnis, der Bildstreifen könne in auswärtigen Staaten die Annahme aufkommen lassen, als bauten wir den Bestimmungen des Friedensvertrages zu-

wider

wider eine neue Flotte, den Tatsachen entsprechend, ausgeschaltet.

III. Die Oberprüfstelle hat den Bildstreifen auch darauf einer Prüfung unterzogen, ob er geeignet sei, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden und hierüber ein Gutachten des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung erfordert. Dieser hat die ihm vorgelegte Beweisfrage verneint; auch die von dem Antragsteller zum Termin gestellten Sachverständigen haben nichts Gegenteiliges bekundet. Weder Inhalt, noch Darstellung des Bildstreifens lassen für eine dahingehende Annahme Raum.

IV. Mangels Vorliegens eines der allgemeinen Verbotgründe der §§ 1 und 3 des Lichtspielgesetzes, musste, wie geschehen, erkannt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt.  
Berlin, den 12. September 1922.  
Filmoberprüfstelle.

*Beeger*

